



## Satzung des Landkreises Oberallgäu

### über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu

vom 23.01.2023

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Festsetzung Höchsttarife und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 2 Anspruch auf Ausgleichsleistungen
- § 3 Trennungsrechnung
- § 4 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
- § 5 Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns
- § 6 Anreizregelung – Qualitätsstandards
- § 7 Recht des Landkreises auf Einsichtnahme und Prüfung
- § 8 Gesamtbericht
- § 9 Salvatorische Klausel
- § 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Aufgrund von Art. 17 LKrO, § 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt der Landkreis Oberallgäu gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende

**Satzung über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch  
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise  
im Gebiet des Landkreises Oberallgäu**

**§ 1**

**Festsetzung Höchsttarife und Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- (1) Im Landkreis Oberallgäu werden für bestimmte Fahrausweisarten des mona-Einheitstarifs der „mona GmbH“ (nachfolgend „mona“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gem. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

Nr.	Ticketsorte	Bruttotarif (Unternehmerpreis)	Ausgleich	Höchsttarif (Kundenpreis)
1	Jahreskarte Erwachsene ("AboCard")	Monatskarte Erwachsene x 10 / 12	Monatskarte Erwachsene x 4 / 12	Bruttotarif – Ausgleich
2	Jahreskarte Auszubildende ("AzubiCard")	Monatskarte Schüler/Azubi x 10 / 12	Monatskarte Schüler/Azubi x 4 / 12	Bruttotarif – Ausgleich
3	Jobticket Erwachsene als Jahreskarte ("JobCard")	Jahreskarte Erwachsene - 10 %	Monatskarte Erwachsene x 4 / 12	Bruttotarif – Ausgleich
4	Jobticket Auszubildende als Jahreskarte ("JobCard Azubi")	Jahreskarte Erwachsene - 10 %	Monatskarte Schüler/Azubi x 4 / 12	Bruttotarif – Ausgleich
5	Mehrfahrten-Ticket (10er) Erwachsene	Einzel-Ticket Erwachsene x 8,5	Bruttotarif – Höchsttarif	Einzel-Ticket Erwachsene x 7,0
6	Mehrfahrten-Ticket (10er) Ermäßigt	Einzel-Ticket Ermäßigt x 8,5	Bruttotarif – Höchsttarif	Einzel-Ticket Ermäßigt x 7,0
7	Tages-Ticket Bus/Bahn ("Oberallgäu-Ticket")	▽	▽	▽
7.1	Oberallgäu und Kempten, Vollpreis	23,09 €	VGOA: 5,76 € mona: 5,71 € DB: 11,62 €	15,00 €
7.2	Oberallgäu und Kempten, ermäßigter Preis	17,26 €	VGOA: 5,76 € mona: 5,71 € DB: 5,79 €	13,00 €
7.3	Oberallgäu Süd, Vollpreis, Verkauf in Bahn	12,54 €	VGOA: 4,60 € DB: 7,94 €	11,00 €

7.4	Oberallgäu Süd, Vollpreis, Verkauf in Bus	16,82 €	VGOA: 8,88 € DB: 7,94 €	11,00 €
7.5	Oberallgäu Süd, ermäßigt, Verkauf in Bahn	8,57 €	VGOA: 4,60 € DB: 3,97 €	9,50 €
7.6	Oberallgäu Süd, ermäßigt, Verkauf in Bus	12,85 €	VGOA: 8,88 € DB: 3,97 €	9,50 €
7.7	Oberallgäu Nord und Kempten, Vollpreis, Verkauf in Bahn	9,83 €	mona: 3,23 € DB: 6,60 €	11,00 €
7.8	Oberallgäu Nord und Kempten, Vollpreis, Verkauf in Bus	15,98 €	mona: 9,38 € DB: 6,60 €	11,00 €
7.9	Oberallgäu Nord und Kempten, ermäßigt, Verkauf in Bahn	6,11 €	mona: 2,81 € DB: 3,30 €	9,50 €
7.10	Oberallgäu Nord und Kempten, ermäßigt, Verkauf in Bus	11,19 €	mona: 7,89 € DB: 3,30 €	9,50 €

2Die errechneten Ergebnisse in den Spalten Tarifpreis, Höchsttarif und Ausgleich bei den Tickets Nr. 1 bis 4 bilden jeweils monatliche Werte. 3Das Ergebnis der Berechnung in der Spalte Tarifpreis ist bei den Tickets Nr. 1 bis 6 kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden. 4Das Ergebnis in der Spalte Ausgleich ist bei den Tickets Nr. 1 bis 4 kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden. 5Das Ergebnis in der Spalte Höchsttarif ist bei den Tickets Nr. 5 und 6 kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden.

6Verkehrsunternehmen erhalten die Ausgleichsleistungen zu den Ticketsorten 7.1 bis 7.10 in der angegebenen Höhe. 7Hiervon sind die bereits beim jeweiligen Empfänger erhaltenen Ticketeinnahmen abzuziehen bzw. die erhaltenen Ticketeinnahmen an den Landkreis Oberallgäu zur Verrechnung weiterzuleiten. 8Die mona GmbH sowie die Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu sind verpflichtet, den Ausgleichsbetrag diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen in Ihrem Bereich weiterzuleiten.

9Die Tickets Nr. 1 bis 4 sind im gesamten Gebiet des mona-Einheitstarifs ab 10:00 Uhr wochentags und ganztags an Wochenenden gültig, ohne dass ein weiterer Fahrschein erworben werden muss (Netzgültigkeit).

- (2) Die in Verbindung mit Abs. 1 verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
- a) 1die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten mona-Einheitstarifs. 2Das dazugehörige Tarifwerk ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der mona GmbH abrufbar (<https://www.mona-allgaeu.de/>),
  - b) die aktive Kooperation mit der mona GmbH,

- c) den Verkauf der Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
  - d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Oberallgäu zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist sowie die unverzügliche Unterrichtung des Landkreises Oberallgäu über eigene Maßnahmen.
- (3) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet des Landkreises Oberallgäu:

**a) Nördliches Oberallgäu und Kempten – Stadtverkehr Kempten**

- ❖ Linie 1 Kempten, Auf der Halde – ZUM – Lenzfried Schule – Ostbahnhof
- ❖ Linie 2 Kempten, Stadtweiher – Haubenschloss – ZUM – Auf dem Bühl
- ❖ Linie 3 Waltenhofen, Rauns – Lanzen – Hegge – Kempten, ZUM – Fenepark – Leubas
- ❖ Linie 4 Kempten, ZUM – Forum Allgäu – Hbf – Waltenhofen – Rauns
- ❖ Linie 5 Waltenhofen – Hegge – Kempten, Eich – ZUM – Halde – Thingers
- ❖ Linie 6 Kempten, ZUM – Forum Allgäu – Hbf – Stadtweiher – Sportpark
- ❖ Linie X6 Kempten, ZUM – Hbf
- ❖ Linie 7 Kempten, Klinik Robert-Weixler-Str. – ZUM – Im Stiftallmey
- ❖ Linie 8 Kempten, Hbf – ZUM – Rottachstr. – Marienbergstr. – Thingers
- ❖ Linie 9 Kempten, Hochschule/BSZ – Freudental – ZUM – Haubensteigweg – Göhlenbach – Jakobswiese
- ❖ Linie 10 Kempten, Hbf – Hirschdorf - Lauben
- ❖ Linie 11 Kempten, JVA – Auf dem Bühl – ZUM – St. Mang – Im Oberösch
- ❖ Linie 12 Kempten, ZUM – St.-Mang-Brücke – Bachtelweiher - Ludwigshöhe
- ❖ Linie 100 Kempten, Thingers – Halde – ZUM – Hbf – Waltenhofen, Rauns
- ❖ Linie 200 Kempten, Auf dem Bühl – ZUM – Stadtbad – Im Stiftallmey
- ❖ Linie 300 Kempten, Hbf – ZUM – Oberwang – Hirschdorf – Lauben
- ❖ Linie 400 Kempten, Klinik Robert-Weixler-Str. – ZUM – Hbf – Franzosenbauer – Stadtweiher
- ❖ Linie 500 Kempten, ZUM – St.-Mang-Brücke – Bachtelweiher – Ludwigshöhe

**b) Nördliches Oberallgäu und Kempten – Regionalverkehr**

- ❖ Linie 20 Kempten, ZUM – St. Mang – Hehle – Durach – Bechen
- ❖ Linie 22 Kempten, ZUM – Durach – Bodelsberg – Moosbach – Petersthal
- ❖ Linie 30 Kempten, ZUM – Weidach – Sulzberg – Ottacker – Moosbach
- ❖ Linie 40 Kempten, Hbf – ZUM – Heiligkreuz – Wiggensbach – Ermengerst
- ❖ Linie 50 Kempten, Hbf – Buchenberg – Weitnau – (Isny [Lkr. Ravensburg])
- ❖ Linie 61 Kempten, Hbf – Lauben – Dietmannsried – Gemeinderied
- ❖ Linie 62 Kempten, Hbf – Lenzfried – Betzigau – Wildpoldsried – (Marktoberdorf [Lkr. Ostallgäu])
- ❖ Linie 63 Kempten, ZUM – Hbf – (Nesselwang – Pfronten – Füssen [Lkr. Ostallgäu])
- ❖ Linie 64 Kempten, ZUM – Hbf – Immenstadt
- ❖ Linie 65 Waltenhofen – Niedersonthofen
- ❖ Linie 66 Kempten, Hbf – ZUM – Altusried – Frauenzell – (Leutkirch [Lkr. Ravensburg])

- ❖ Linie 71 Kempten, Hbf – ZUM – Haldenwang/Börwang – Probstried – (Obergünzburg [Lkr. Ostallgäu])
- ❖ Linie 80 Kempten, ZUM – Rothkreuz – Ahegg – Eschach - Kreuzthal

### c) Südliches Oberallgäu

- ❖ Linie 1 Oberstdorf – Söllereckbahn – (Riezlern – Hirschegg – Mittelberg – Baad [Österreich])
- ❖ Linie 7 Oberstdorf – Renksteg – Skiflugschanze – Fellhornbahn – Birgsau
- ❖ Linie 9 Ortsbus Oberstdorf
- ❖ Linie 11 Ringbus Sonthofen – Blaichach – Immenstadt – Bühl – Immenstadt – Untermaiselstein – Burgberg – Sonthofen
- ❖ Linie 20 Sonthofen – Burgberg – Blaichach – Gunzesried
- ❖ Linie 21 Sonthofen, Stadtmitte – Rieden – St. Christoph – Stadtmitte
- ❖ Linie 22 Sonthofen, Stadtmitte – Allgäu Stern
- ❖ Linie 24 Sonthofen, Imberg – Tiefenbach – Stadtmitte
- ❖ Linie 25 Sonthofen, Walten – Stadtmitte
- ❖ Linie 31 Immenstadt, Welzereute – Bahnhof – V-Markt – Friedhof – Marienplatz
- ❖ Linie 32 Immenstadt, Oberes Feld – Neumummen – Sonthofener Str. – Bahnhof
- ❖ Linie 33 Immenstadt, Schwarzer Gund – Bahnhof – Lillebonner Str.
- ❖ Linie 34 Immenstadt, Krankenhaus – Kästobel – Kemptener Str. – Bahnhof
- ❖ Linie 35 Immenstadt, Bahnhof – Kalvarienberg – Stein – Bräunlings
- ❖ Linie 36 Immenstadt, Bahnhof – Jahnstraße – Kalvarienberg – Rauhenzell
- ❖ Linie 39 Immenstadt – Oberstaußen
- ❖ Linie 44 Oberstdorf – Breitachklamm – Tiefenbach – Obermaiselstein – Bolsterlang – Fischen – Oberstdorf
- ❖ Linie 45 Oberstdorf – Rubi – Reichenbach – Schöllang – Altstädten – Sonthofen
- ❖ Linie 46 Oberstdorf – Fischen – Obermaiselstein – Balderschwang – (Hittisau [Österreich])
- ❖ Linie 47 Sonthofen – Ofterschwang – Bolsterlang
- ❖ Linie 48 Sonthofen – Bad Hindelang – Oberjoch – (Jungholz [Österreich]) – Wertach
- ❖ Linie 49 Bad Hindelang – Bad Oberdorf – Hinterstein
- ❖ Linie 51 Immenstadt – Bräunlings – Akams
- ❖ Linie 67 Oberstdorf – Langenwang – Fischen – Sonthofen, B19
- ❖ Linie 81a Immenstadt – Rettenberg – Wertach – (Jungholz [Österreich]) – Oberjoch
- ❖ Linie 81b Sonthofen – Rettenberg – Wertach – (Jungholz [Österreich]) – Oberjoch
- ❖ Linie 82 Immenstadt – Diepolz – Missen – Seltmans
- ❖ Linie 83 Immenstadt – Stein – Bräunlings – Eckarts – Niedersonthofen
- ❖ Linie 84 Immenstadt – Untermaiselstein – Rettenberg – Wolfis
- ❖ Linie 85 Oy-Mittelberg – Wertach
- ❖ Linie 86 Oy-Mittelberg – Haslach – Maria Rain
- ❖ Linie 87 Oy-Mittelberg – Schwarzenberg – Oberzollhaus – Petersthal
- ❖ Linie 94 Oberstaußen – Kalzhofen
- ❖ Linie 95 Oberstaußen – Steibis – Hochgratbahn
- ❖ Linie 96 Oberstaußen – Stiefenhofen

- (4) <sup>1</sup>Im in Abs. 3 umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen grundsätzlich ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. <sup>2</sup>Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der mona-Einheitstarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser Satzung in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. <sup>3</sup>Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden außerhalb des mona-Gebiets tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des mona-Tarifs.

## § 2

### Anspruch auf Ausgleichsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und c) i.V.m. § 1 Abs. 1 dieser Satzung den rabattierten mona-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gem. Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>2</sup>Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, sind wie folgt aufgestellt:
- a) <sup>1</sup>Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauftem Fahrausweis gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif bzw. den sich aus der Spalte „Ausgleich“ anderweitig ergebenden Ausgleichsbetrag. <sup>2</sup>Dieser Ausgleichsbetrag enthält 7% Umsatzsteuer.
- b) <sup>1</sup>Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gem. Buchst. a) rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gem. § 1 Abs. 1. <sup>2</sup>Die Summe der Zahlungen (an alle Unternehmen) für die Tickets Nr. 1 bis 6 auf 542.000,00 € begrenzt, für die Tickets Nr. 7.1 bis 7.10 auf 93.000,00 € (nach Abzug der zu verrechnenden Ticketeinnahmen).
- <sup>1</sup>Reicht das Volumen der Ausgleichsleistung gem. Buchst. b) Satz 2 nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotale gekürzt. <sup>2</sup>Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.
- (2) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in § 6 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

- (3) Der Landkreis Oberallgäu leistet die Ausgleichsleistung gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung, wenn
- a) sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers im Landkreis Oberallgäu befindet oder
  - b) sich der Wohnort des Fahrausweiskäufers außerhalb des Landkreises Oberallgäu befindet oder im Rahmen des Erwerbs eines Mehrfahrten-Tickets oder eines Tages-Tickets Bus/Bahn nicht bekannt ist, sich die Einstiegshaltestelle aber innerhalb des Landkreises Oberallgäu befindet.

### **§ 3**

#### **Trennungsrechnung**

<sup>1</sup>Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Oberallgäu bezuschussten Fahrausweisen des mona-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. <sup>2</sup>Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. <sup>3</sup>Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. <sup>4</sup>Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

### **§ 4**

#### **Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) <sup>1</sup>Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten, verpflichten sich, die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. <sup>2</sup>Der Landkreis Oberallgäu prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 2 Abs. 1 erhalten, die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. <sup>3</sup>Die Unternehmen legen dem Landkreis Oberallgäu hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regelungen der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 6 dieser Satzung eingehalten wurden. <sup>4</sup>Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3% übersteigt. <sup>5</sup>Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 2 Abs. 1 umfasst. <sup>6</sup>Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. <sup>2</sup>Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB jährlich verzinst. <sup>3</sup>Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

## § 5

### Anreizregelung – Grundsatz wirtschaftlichen Handelns

Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

## § 6

### Anreizregelung – Qualitätsstandards

1Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung **mindestens** die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. 2Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. 3Die qualitativen Vorgaben für Unternehmen ergeben sich insbesondere auch aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben des Landkreises Oberallgäu und ggf. übergeordneter Behörden sowie Gesetzen und Verordnungen. 4Hierunter fallen beispielsweise, aber nicht ausschließlich:

- vollständige Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge
- vollständiger Einsatz von Niederflurfahrzeugen (unter Berücksichtigung begründeter Ausnahmefälle [insb. bedingt durch Topografie] mit ersatzweiser Fahrzeugausstattung wie z. B. Hublift oder dergleichen)

## § 7

### Recht des Landkreises auf Einsichtnahme und Prüfung

1Die Verkehrsunternehmen gewähren dem Landkreis Oberallgäu ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehr, die Gegenstand dieser Satzung sind. 2Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten und dafür erforderliche Daten und Unterlagen für mindestens diese Zeitdauer vorzuhalten.

## **§ 8 Gesamtbericht**

1Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. 2Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. 2An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. 3Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Sonthofen, den 23.01.2023



.....  
Landrätin Indra Baier-Müller